

An alle Friedhofsträger der EKBO

Dr. Sebastian Rick

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 561

Fax 030 · 2 43 44 – 362

s.rick@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5900-02.02:0001

Berlin, den 21.12.2015

Verkehrssicherungspflicht und Schutz von Bäumen auf Friedhöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf kirchlichen Friedhöfen befinden sich oftmals alte ortsprägende Bäume, die allein aufgrund ihres Alters einer besonderen Pflege durch den Friedhofsträger bedürfen. Bisher gab es innerhalb der EKBO keine einheitliche Grundlage zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen durch die Friedhofsträger.

Die folgenden Hinweise sollen für alle Friedträger einen Orientierungsrahmen zur Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Bäume auf Friedhöfen geben und bei der Suche nach geeigneten Baumschutzmaßnahmen behilflich sein.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Verkehrssicherungspflicht allgemein

Gemäß § 823 BGB obliegt jedem Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht. Im BGB heißt es dazu, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Somit hat auch ein Friedhofsträger für den verkehrssicheren Zustand der Bäume auf dem Friedhof zu sorgen und ist verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Bäume auf Friedhöfen regelmäßig kontrolliert, verschnitten und wenn nötig gefällt werden. Jedoch unterliegt die Baumpflege strengen gesetzlichen Grundlagen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Baumschutz

Grundsätzlich gilt für alle kirchlichen Friedhöfe im Gebiet der EKBO gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), dass alle Beteiligten bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung eines Friedhofes den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen haben. Allein dies schließt einen leichtfertigen Umgang mit Baumpflegemaßnahmen auf Friedhöfen aus.

Insgesamt ist der Baumschutz in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 regelt im § 39 Absatz 5, dass Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt bzw. unverhältnismäßig stark zurückgeschnitten werden dürfen. Zulässig sind diesem Gesetz nach nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Ob die Regelungen nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz auch auf Friedhöfe anwendbar sind, ist umstritten, da für diese auch der Begriff gärtnerisch genutzte Grundfläche anwendbar ist.

Auch um dem Gebot zum Schutz streng geschützter Arten insbesondere der Vogelbrutstätten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nachzukommen, wird empfohlen, den Zeitraum der Baumpflegemaßnahmen, wie im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen, einzuhalten.

So gilt grundsätzlich, dass auch wenn Baumschutzmaßnahmen nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 sowie Abs. 5 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz zulässig sind, insbesondere darauf zu achten ist, dass keine Brut- bzw. Lebensstätten besonders geschützter Tierarten erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Nochmals näher definiert wird der Baumschutz in den einzelnen Rechtsvorschriften der Bundesländer. Jedoch unterscheiden sich die gesetzlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern teils erheblich.

Brandenburg

Seit dem Jahr 2010 unterliegt der Baumschutz im Land Brandenburg den Landkreisen und Gemeinden, die eigene Baumschutzverordnungen bzw. -satzungen erlassen können. Für den Fall, dass ein Landkreis eine eigene Baumschutzverordnung erlassen hat, gilt diese für alle dazugehörigen Gemeinden und Städte des Landkreises. Bei Fragen zu Baumfällungen und Rückschnitten empfiehlt sich somit eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises.

Die Baumschutzverordnungen bzw. -satzungen des Landkreises gelten jedoch nicht für Gemeinden oder Städte, die eine eigene Baumschutzsatzung verabschiedet haben. Der Gel-

tungsbereich der gemeindlichen bzw. städtischen Baumschutzsatzungen beschränkt sich allerdings gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. In diesen Fällen ist also zu prüfen, ob der Friedhof noch in diesem Gebiet liegt. Bei Vorhandensein einer solchen Satzung ist die Gemeinde- oder Stadtverwaltung vor der Baumpflegemaßnahme zu kontaktieren.

Sachsen

Gemäß § 19 Absatz 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 gehören Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken im Land Sachsen generell nicht zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Dies gilt auch für die entsprechenden Bäume auf Friedhöfen.

Das Sächsische Naturschutzgesetz regelt ferner in § 19 Absatz 3, dass die zuständigen Behörden über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles, wie z.B. Bäume auf Friedhöfen, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages entscheidet. Liegt innerhalb dieser Frist keine begründete schriftliche Ablehnung des Antrages vor, gilt dieser als erteilt. Das Genehmigungsverfahren ist im Land Sachsen kostenfrei.

Darüber hinaus können jedoch die Städte oder Gemeinden genauso wie im Land Brandenburg eigene Baumschutzsatzungen erlassen, die den Schutzbestand weiter einengen. Auch hier empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen Behörde.

Berlin

Im Land Berlin gilt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 11. Januar 1982. Hierin wird im § 4 Absatz 6 festgelegt, dass Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass Baumpflegemaßnahmen auf gewidmeten Berliner Friedhofsflächen, auf denen regelmäßig Bestattungen stattfinden, generell genehmigungsfrei sind.

Für Bäume auf anderweitig genutzten Flächen eines Friedhofes gelten die Regelungen der Berliner Baumschutzverordnung entsprechend. Gemäß § 2 Baumschutzverordnung sind in Berlin alle Laubbäume, die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel, jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden geschützt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der

Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Fernen gelten Ersatzpflanzungen als geschützte Landschaftsbestandteile. Alle anderen Bäume fallen nicht unter den Schutz der Berliner Baumschutzverordnung.

Ausnahmegenehmigungen können bei der unteren Naturschutzbehörde des örtlich zuständigen Bezirksamtes beantragt werden. Von den Verboten in der Baumschutzverordnung sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn der Baum z.B. krank ist, der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder von diesem Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Konkret sind die Ausnahmeregelungen im § 5 Absatz 1 Baumschutzverordnung festgeschrieben.

Wird nach Begutachtung des Baumbestandes also festgestellt, dass auf dem Friedhof ein stärkerer Rückschnitt oder eine Fällung des Baumes aus Verkehrssicherungsgründen (Abwehr von Schaden an Sachen oder Personen) durchzuführen ist, ist zunächst festzustellen, ob der betroffene Baum unter den jeweiligen Schutz der entsprechend gültigen Gesetze fällt. Sollte dies der Fall sein, hat grundsätzlich eine Beantragung mit Begründung bei den jeweilig zuständigen Behörden zu erfolgen. Ein Musterformular für die Beantragung einer entsprechenden Baumpflegemaßnahme auf Friedhöfen liegt auf der Internetseite www.friedhoefe.ekbo.de bereit.

2. Baumkontrollen

2.1 Notwendigkeit der Baumkontrollen

Die Verkehrssicherungspflicht insbesondere des Baumbestandes obliegt jedem Friedhofsträger. Grundsätzlich bedürfen alle Bäume einer regelmäßigen Kontrolle, um die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Hierfür genügen Regelkontrollen in Form von Sichtkontrollen. Nur wenn nach Regelkontrollen Zweifel über die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen durchgeführt werden. Nach extremen Witterungsereignissen (z.B. Orkan, Eisregen) oder größeren Baumaßnahmen sind Zusatzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind unbedingt zu dokumentieren, möglichst um auch vorangegangene Kontrollen mit neuen Ergebnissen vergleichen zu können.

2.2 Häufigkeit der Baumkontrollen

Der Bundesgerichtshof hat die Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen offen gelassen. Es wurde jedoch festgestellt, dass jüngere gesunde Bäume einer geringeren Überwachung bedürfen als ältere bereits vorgeschädigte Bäume. Insbesondere zu den Zeiträumen und Abständen zwischen den Baumkontrollen gibt es sehr unterschiedliche Rechtsprechungen. Folgende Empfehlung wird gegeben: Da eine nach Alter oder Gefährdung des Baumes abgestufte und zeitlich versetzte Kontrolle als nicht praktikabel angesehen wird, wird empfohlen, den

Baumbestand einmal jährlich auf seine Vitalität zu überprüfen. Hierzu ist ein Protokoll zu fertigen. In besonderen Fällen kann bei Laubbäumen auch eine Kontrolle zweimal im Jahr erforderlich sein (belaubt und unbelaubt). Die Friedhofsträger sollen also künftig ähnlich wie bei der Durchführung der Standsicherheitskontrolle bei Grabmalen eine regelmäßige bzw. jährliche Kontrolle ihres Baumbestandes durchführen bzw. durchführen lassen.

2.3. Wer führt die Baumkontrollen durch?

Die Baumkontrolle muss nicht durch einen versierten Forstfachmann oder Gärtnermeister stattfinden, sondern durch eine geeignete und geschulte Person, die über grundlegende Kenntnisse von Baumarten und Baumschädigungen verfügt. Um Kosten zu sparen, empfiehlt es sich in den Kirchengemeinden z.B. Forstangestellte oder Gärtner anzusprechen, die diese Aufgabe ehrenamtlich durchführen können. Sollte es jedoch zu einer nicht eindeutigen Einschätzung dieses Laien kommen und wird vermutet, dass eine erhöhte Gefahr besteht, kann ein Fachmann zur Begutachtung herangezogen werden.

3. Weitere Verfahrensweise nach der Baumkontrolle

Kommt der Besichtigende zu dem Ergebnis, dass genehmigungspflichtige Maßnahmen erforderlich sind, ist ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde zu richten. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die genehmigungspflichtige Maßnahme durchgeführt werden. Ist Gefahr in Verzug und kann die Baumfällung nicht aufgeschoben werden, ist dies dringend fotografisch zu dokumentieren, um eventuelle nachträgliche Schadensersatzforderungen der Naturschutzbehörden zu verhindern.

Nach Genehmigung der Baumpflegemaßnahmen sind gegebenenfalls Angebote zur Durchführung des Baumschnitts bzw. der Baumfällung von Fachfirmen einzuholen bzw. die Baumpflegemaßnahme durch eigenes geschultes haupt- oder ehrenamtliches Personal durchzuführen.

4. Hinweise im Schadensfall

Ist durch einen Baum ein Schaden entstanden, so gilt zunächst § 45 Friedhofsgesetz. Hierin wurde festgelegt, dass der Friedhofsträger für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, wie z.B. durch Windbruch, Schneebruch oder Blitzschlag, nicht gegenüber Dritten haftet. Eine Haftung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn eine konkrete Gefahr durch Bäume vorhersehbar war und die Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt wurde.

Sollten Schäden durch Bäume entstehen, ist generell unverzüglich eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Dies ist besonders bei Personenschäden zu beachten. Es sind Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung, etc. zu dokumentieren. Dazu gehört insbesondere eine Dokumentation des eingetretenen Schadens z.B. durch Fotos oder Skizzen, Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- oder Wurzelteilen, eine Dokumentation des Baumzustan-

des und der Kontrollen und ggf. Feststellung von Zeugen. Besteht nach dem Schaden eine weitere erhöhte Gefahr, ist der Bereich abzusperren und Beweismittel vor einer Entfernung des Baumes sicherzustellen.

Anschließend ist das zuständige KVA bezüglich der Versicherung schnellstmöglich zu informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Rick', written in a cursive style.

Dr. Sebastian Rick